



## Beitrittsansuchen

|          |              |
|----------|--------------|
| Vorname  | Geburtsdatum |
| Nachname | Konfession   |
| Titel    | Telefon      |
| Beruf    | E-Mail       |
| Straße   | Mobiltelefon |
| PLZ Ort  |              |

### Arten der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied:** Ordentliche Mitglieder können ihre Trauerfeier bereits zu Lebzeiten mit einem/r RitualleiterIn des Vereins vorbereiten und damit ihre besonderen Wünsche für die Verabschiedung beim Verein hinterlegen.
- Gerne möchte ich meine Trauerfeier vorbereiten und beim Verein hinterlegen lassen.  
Bitte kontaktieren Sie mich.
- Ich möchte meine Trauerfeier/Verabschiedung NICHT vom Verein gestalten lassen.

- Familienmitgliedschaft:** PartnerInnen im gleichen Haushalt zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Geben Sie Namen und Geburtsdatum auf diesem Formular an. Der/die PartnerIn füllt bitte ein separates Beitrittsansuchen aus und unterschreibt dieses. Kinder und Jugendliche sind bis zum Ende der Ausbildung (bis max. 27 Jahre) vom Mitgliedsbeitrag befreit. Danach kommen sie in den Genuss des reduzierten Mitgliedsbetrages, solange sie im gleichen Haushalt leben.

| Name | Geburtsdatum |
|------|--------------|
|      |              |
|      |              |
|      |              |
|      |              |

- Unterstützendes Mitglied:** Ich unterstütze den Verein finanziell oder ideell bei der Erfüllung seiner Aufgaben

Ich möchte Mitglied beim Verein „Abschied in Würde“ werden. Ich stimme den Vereinszielen zu und habe den umseitigen Auszug aus dem Statut des Vereins „Abschied in Würde“ zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Senden Sie bitte dieses Beitrittsansuchen und eventuelle PartnerInnen-Ansuchen jeweils mit Originalunterschrift an „Abschied in Würde“. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website.

## Auszug aus dem Statut des Vereins „Abschied in Würde“

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will dazu beitragen, dass in Vorarlberg für alle Verstorbene ohne Rücksicht auf Konfession oder Weltanschauung eine würdige Verabschiedung und Beisetzung möglich ist.
2. Die Dienste des Vereins können auch von Nichtmitgliedern in Anspruch genommen werden.
3. Der Verein greift nicht in die Rechte und Aufgaben von Bestattungsunternehmen ein.
4. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit und am Vereinsgeschehen beteiligen und den festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten.
2. Unterstützende Mitglieder sind jene, die den Verein finanziell oder ideell bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können physische Personen sowie juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
2. Bei freiwilligem Austritt während des Vereinsjahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Aufforderung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Verzug bleibt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Gegen Ausschluss oder Streichung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Dienste des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder können festlegen, ob sie im Todesfall eine Verabschiedung oder Beisetzung durch den Verein wünschen oder nicht. Auch können sie persönliche Wünsche für die Gestaltung der Verabschiedung und Beisetzung beim Verein deponieren.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen oder der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
5. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre bis zum 30. Juni statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung, insbesondere solche zur Änderung der Tagesordnung, sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
  - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist in geeigneter Form den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.